

Rechtsprechungsüberblick – Sozialgericht Potsdam verpflichtet Krankenkasse erstmals zu einer Versorgung ihrer Versicherten mit dem Mollii Suit:

Mit dem Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 15. Februar 2024 konnte eine erste positive Verurteilung der Krankenkasse zur Versorgung mit einem Mollii Suit erwirkt werden. Vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklung in der Rechtsprechung beleuchtet dieser Artikel die bisherige Rechtsprechung und die wesentlichen Kernaussagen des Gerichts mit Rücksicht auf die Rechtspositionen der Krankenkassen. Zugleich werden Empfehlungen für die Vorbereitung der Beantragung einer Versorgung mit einem Mollii Suit mitgegeben:

I. Worum geht es?

Im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs können Versicherte grundsätzlich diejenige Versorgung beanspruchen, die zum Ausgleich der Behinderung im Einzelfall erforderlich ist und ein Gleichziehen mit einem gesunden Menschen ermöglicht. Dieser sog. Versorgungsanspruch findet seine rechtliche Grundlage in § 33 SGB V.

Insoweit ist nicht erforderlich, dass das im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs beanspruchte Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist. Es ist auch nicht erforderlich, dass der Gemeinsame Bundesausschuss eine positive Empfehlung für das jeweilige Hilfsmittel erteilt hat.

Diese Voraussetzungen wären nur dann zu erfüllen, wenn der Mollii Suit eine sog. Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handelt, kurz „NUB“ (§§ 135 ff. SGB V).

II. Bisherige Rechtsauffassung der Krankenkassen / Gerichte

Die Krankenkassen vertreten regelmäßig die Auffassung, dass es sich bei dem Mollii Suit um ein Hilfsmittel handelt, das Bestandteil einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode sei oder sogar eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode selbst darstelle. Folglich könne der Mollii Suit nicht beansprucht werden, da er weder im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sei, noch eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses vorliege.

Die bisherigen Rechtsauffassungen der Gerichte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Sozialgericht Potsdam hatte in einem Urteil aus dem Jahr 2023 überdies formuliert, dass der Mollii Suit zwar ein Hilfsmittel und keine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode sei, dieses Hilfsmittel aber dem Versorgungsziel der Sicherung des Erfolges einer Krankenbehandlung diene.
2. Das Sozialgericht Augsburg hat im Jahr 2023 die Rechtsauffassung vertreten, der therapeutische Nutzen stünde im Vordergrund, sodass es sich aus diesem Grunde um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handle. Der Anzug würde ausgefallene Körperfunktionen in konkreten Alltagssituationen im Rahmen des

Behinderungsausgleichs eben nicht ersetzen. Dies zeige sich auch in dem sog. „carry-over-Effekt“, so das Sozialgericht Augsburg.

3. Das Sozialgericht Schwerin hat mit Beschluss vom 20. Juni 2023 die Auffassung vertreten, der Mollii Suit als Hilfsmittel würde untrennbar mit einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode als verbundener Bestandteil eingesetzt.

Alle drei Gerichte lehnten einen Versorgungsanspruch des Versicherten ab.

Sowohl in den von den Krankenkassen als auch von den Sozialgerichten vertretenen Rechtsauffassungen finden die juristischen Voraussetzungen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs im Sinne von § 33 SGB V nicht ausreichend Berücksichtigung. Außer Betracht blieb insbesondere, dass die zumeist zu Grunde liegende neuronale Erkrankung mit dem Mollii Suit nicht „wegbehandelt“ wird.

II. Das Urteil des Sozialgerichts Potsdam aus 2024

Das Sozialgericht Potsdam hat mit seinem Urteil aus Februar 2024 die beklagte Krankenkasse zur Versorgung ihrer Versicherten mit einem Mollii Suit verurteilt. Die dortige Klägerin leidet u.a. an Multipler Sklerose. Die Krankenkasse hat auch in diesem Verfahren die Ansicht vertreten, der Mollii Suit werde im Sinne einer Krankenbehandlung eingesetzt und stelle keinen unmittelbaren Behinderungsausgleich dar.

Dem hat das Sozialgericht Potsdam entgegengehalten, dass der Mollii Suit ein Hilfsmittel darstellt, das im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs beansprucht werden könne. Der Mollii Suit diene in dem vom Sozialgericht Potsdam zu entscheidenden Fall dem Behinderungsausgleich beim Gehen (und Stehen) und könne die ausgefallene bzw. gestörte Funktion möglichst weitgehend kompensieren.

Die von der Klägerin beschriebenen Gebrauchsvorteile seien auch wesentlich. Denn die Klägerin könne mit dem Mollii Suit zügiger und sicherer laufen, nachdem die Elektrostimulation bei dem Mollii Suit eingeschaltet war. Insbesondere beim Laufen und Treppensteigen habe sich eine vermehrte Sicherheit gezeigt.

Anders als die Krankenkassen in den vorstehenden Verfahren häufig ausführten, komme es nach der Ansicht des Sozialgerichts Potsdam auch nicht darauf an, dass der Mollii Suit nicht dauerhaft getragen werden müsse. Denn würde der Mollii Suit nicht mehr getragen, sei dies vergleichbar mit einer Situation, in der man „der Klägerin den Rollator wegnehmen“ würde. Es mache daher keinen Unterschied, dass der Mollii Suit von manchen Anwendern nur über einen gewissen Zeitraum getragen werden muss, um Gebrauchsvorteile zu erzielen.

III. Aussichten und Empfehlung

Das Urteil des Sozialgerichts Potsdam aus 2024 geht, anders als die übrigen Sozialgerichte, konkret auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs (§ 33 SGB V) ein. Damit sind die individuellen Gebrauchsvorteile

maßgeblich und der Zweck eines Hilfsmittels rückt in den Vordergrund. Dies wurde in den bisherigen sozialgerichtlichen Urteilen kaum berücksichtigt.

Zur Vorbereitung der Durchsetzung des Versorgungsanspruches bleibt daher insbesondere zu empfehlen, konkrete Gebrauchsvorteile mit dem Mollii Suit zu erproben und solche Gebrauchsvorteile bspw. im Wege einer Videodokumentation zu veranschaulichen. Dies kann bereits bei der Beantragung des Hilfsmittels angeführt werden.

Ob sich auch die übrigen Gerichte der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Potsdam anschließen werden, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre allerdings, dass die rechtliche Würdigung der Gerichte konkreter und einzelfallorientierter ausfällt und sich an der erfrischenden Entscheidung des Sozialgerichts Potsdam orientiert.